

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

3. Ausgabe vom 24. Januar 2018

Seite 1

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 01.02.2018
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet „Maisinger Schlucht“ in der Stadt Starnberg und der Gemeinde Pöcking (Landkreis Starnberg) für Brunnen VII und VIII Maisinger Schlucht zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Starnberg vom 11.12.2017
- ▼ Europaweites offenes Verfahren; Rahmenvertrag Reinigungsdienstleistungen in städtischen Liegenschaften und Bushaltestellen in der Stadt Starnberg
- ▼ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 4, 2. Änderung
- ▼ Beschluss über die Änderungssatzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 4, 2. Änderung
- ▼ Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2018

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 01.02.2018

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Donnerstag, 01.02.2018 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung der Integreat App für Flüchtlinge
2. Kulturförderung 2018
3. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2016 und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg
4. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie der Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte der gwt
5. Verschiedenes

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 10.01.2018 die Baugenehmigung für Aufschüttungen im Außenbereich zum Neubau der Westumfahrung Starnberg auf den Grundstücken Fl.Nrn. 552, 569, 575, 607, 682, Gemarkung Hadorf und Fl.Nrn. 578, 666, 696/2, Gemarkung Söcking, an die Stadt Starnberg erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegründens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 272 eingesehen werden.

◆ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet „Maisinger Schlucht“ in der Stadt Starnberg und der Gemeinde Pöcking (Landkreis Starnberg) für Brunnen VII und VIII Maisinger Schlucht zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Starnberg vom 11.12.2017

Das Landratsamt Starnberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), i.V.m. Art. 31 Abs. 2, Art. 63 Abs. 1 und 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Starnberg wird in der Stadt Starnberg und der Gemeinde Pöcking (Landkreis Starnberg) das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet „Maisinger Schlucht“ für den Brunnen VII Maisinger Schlucht auf Fl.-Nr. 853/3, Gemarkung Söcking, und den Brunnen VIII Maisinger Schlucht auf Fl.-Nr. 703, Gemarkung Söcking, festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 2 Fassungsbereichen (Zone W I)
 - 1 engeren Schutzzone (Zone W II) und
 - 1 weiteren Schutzzone (Zone W III).

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan vom 11.12.2017 im Maßstab = 1 : 10.000 eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der für die genaue Grenzziehung maßgebende Lageplan vom 11.12.2017 im Maßstab = 1 : 5.000, welcher ebenfalls zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt wird, ist im Landratsamt Starnberg sowie in der Stadt Starnberg und der Gemeinde Pöcking niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Maßgebend für die Grenzziehung ist die Innenlinie der Begrenzung. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzongengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Brunnenfassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (4) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	W III	W II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies- und Sandgruben, Steinbrüche	verboten ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer und hygienischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Stand-sicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten

Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €)
im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 8. Februar 2018
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Schloßbergstraße 1 · 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diehl
Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone W II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Befahren der Bismarckstraße	---	verboten
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	

4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	---	verboten
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
4.15 Mitführen von Hunden	---	Hunde sind an der Leine zu führen. Der Hundeführer ist verpflichtet, abgesonderten Hundekot umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern²	nur zulässig entsprechend Anlage 2 - Ziffer 4 a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4 b eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft; Behälter für Anlagen größer 150 m² entsprechend Nr. 5.4	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf tiefgefrorenem Boden (Frosttiefe > 5 cm), - auf schneebedecktem Boden, - auf wassergesättigtem Boden. Die Düngeverordnung (DüV) in ihrer jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 1. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 1. April eingearbeitet werden.	

² Es wird auf den Anhang 7 „Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

¹ Siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13 a	Rodung	verboten	
6.13 b	Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	nicht zulässig ausgenommen bei Kalamitäten bei einer umgehenden Wiederaufforstung mit Mischwald innerhalb von 3 Jahren unter Anwendung bodenschonender Holzbringungsmethoden	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone W I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten des § 3 eine Befreiung erteilen, wenn
 1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Das Landratsamt Starnberg hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (3) Die Befreiung nach Absatz 1 ist widerruflich;

sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (4) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg und des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg und des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, zu dulden.

- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränken und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.
- (3) Begünstigt im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, mit dem städtischen Wasserwerk, Maisinger-Schlucht-Straße 6, 82319 Starnberg.

§ 9 Anlagen

Die Anlage 1 „Lageplan vom TT.MM.JJJJ im Maßstab = 1 : 15.000“ sowie die Anlage 2 „Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6 des Verbotskatalogs“ werden zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a Buchst. a und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder Gebot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet „Maisinger Schlucht“ in der Stadt Starnberg und der Gemeinde Pöcking für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Starnberg vom 20.07.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 29 vom 03.08.1995) sowie die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg über hygienische Verbote in der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Maisinger Schlucht“ vom 12.12.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 50 vom 31.12.2013) außer Kraft.

Starnberg, 11.12.2017

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth, Landrat

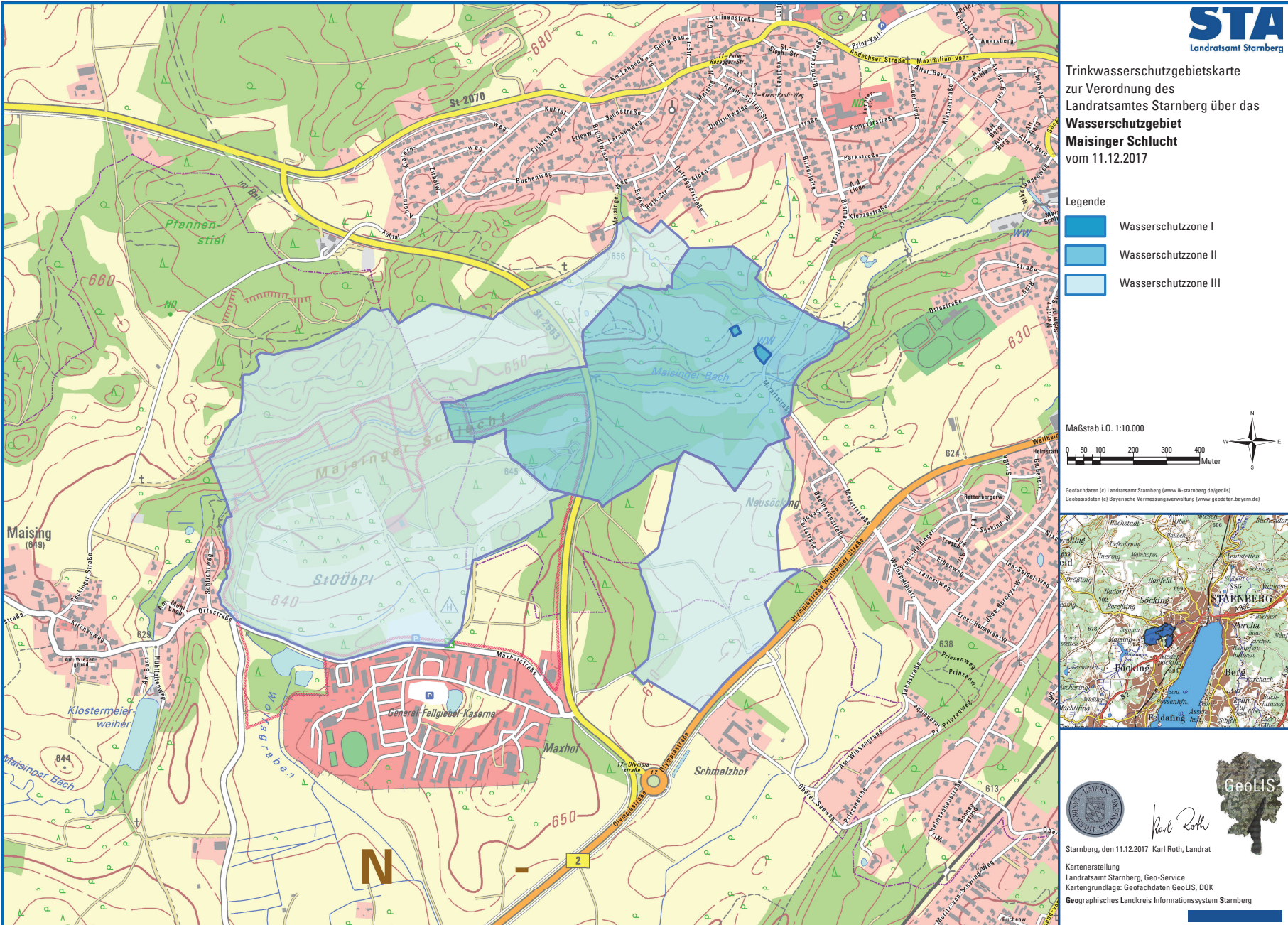
ANHANG:

Anlage 1: Lageplan vom 11.12.2017 im Maßstab = 1 : 10.000

Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 5 und 6 des Verbotskatalogs

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist die jeweils aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe“ zu beachten.



fe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

In den Fassungskbereichen W I und in der engen Schutzzone W II sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. In der weiteren Schutzzone W III sind nur zulässig:

- **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 4 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Milchkühe	
40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
Mastbullen	
65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
Maskälber, Jungmastrinder	
150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
Mastschweine	
300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
Legehennen, Mastputen	
3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
sonstiges Mastgeflügel	
10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend Ziffern 4 a 1. und 4 a 2. zu ermitteln.

4. Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Be-

trieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 4 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anlage 7 der AwSV vorzusehen. Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß AwSV flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind. Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlage 6 der VAWs hingewiesen. Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten. Der Beginn der Bauarbeiten ist beim Landratsamt Starnberg, Fachbereich 41, und beim Wasserwerk der Stadt Starnberg als Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen. Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone W III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken, etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13 b)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen. Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen. Dagegen sind

Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten. Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Europaweites offenes Verfahren; Rahmenvertrag Reinigungsdienstleistungen in städtischen Liegenschaften und Bushaltestellen

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name	Stadt Starnberg - Bauamt -
Straße	Vogelanger 2
PLZ, Ort	82319 Starnberg
Telefon	08151/772-155
Fax	08151/772-355
E-Mail	Vergabestelle@starnberg.de
Internet	www.staatsanzeiger-eservices.de

b) Vergabeverfahren

Europaweites Offenes Verfahren

Vergabenummer

2018-03

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

nicht zugelassen

d) Art des Auftrags

Dienstleistung

e) Ort der Ausführung

städtische Liegenschaften und Bushaltestellen (siehe Vergabeunterlagen)

f) Art und Umfang der Leistung

Rahmenvertrag Reinigung städtischer Liegenschaften und Bushaltestellen Glas- und Rahmenreinigung

g) Erbringen von Planungsleistungen

nein

h) Aufteilung in Lose

ja
Los 1-3 Rahmenreinigung städtischer Liegenschaften aufgeteilt entsprechend Örtlichkeiten (siehe Vergabeunterlagen)
Los 4 Rahmen- und Glasreinigung
Los 1-3 zzgl. Bushaltestellen

i) Ausführungsfristen

Vertragsdauer 01.07.2018 – 30.06.2022

j) Nebenangebote

nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen

siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Für die Vergabeunterlagen wird kein Entgelt erhoben.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind

Stadt Starnberg - Vergabestelle -
Vogelanger 2
82319 Starnberg

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch

q) Angebotseröffnung am

27.02.2018 um 15:00 Uhr

Ort: Rathaus Stadt Starnberg - Zimmer 315 -
Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter oder Bevollmächtigte sind nicht mehr zugelassen.

r) geforderte Sicherheiten

siehe Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

Zahlungsbedingungen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung

Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bieter, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 ist erhältlich unter <http://www.stmi.bayern.de> und liegt den Vergabeunterlagen bei. **Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben zu machen:**
siehe Vergabeunterlagen

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

31.05.2018

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 12.01.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 4, 2. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 16.01.2018 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Festsetzungen und Hinweise zu folgenden Punkten beschlossen:

- Die GR-Festsetzung wird konkretisiert, zur besseren Vollziehbarkeit wird eine Knödelinie zwischen der Villa und den geplanten Wohngebäuden aufgenommen
- Ein Sichtdreieck wird in der Planung ergänzt
- Die Zufahrten und Stellplätze sind aus wasserdurchlässigen Belägen herzustellen
- Das Denkmal wird angepasst
- Das LSG wurde aus den Festsetzungen genommen und als nachrichtliche Übernahme aufgenommen
- Die Festsetzungen zur Grünordnung wurden konkretisiert
- Ein Hinweis zum Artenschutz wurde aufgenommen
- Ein Abstand zwischen den Bauräumen und der privaten Grünfläche wurde eingearbeitet
- Die bestehenden Bäume wurden in der Symbolbeschreibung in zu erhaltende Bäume geändert
- Die Zufahrt von der Seebreite wurde auf 10 m aufgeweitet
- Der Bauraum für die Kellererweiterung wird ergänzt
- Es wurden einige Hinweise bezüglich wasserwirtschaftlicher Belange aufgenommen.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

3. Ausgabe vom 24. Januar 2018

Seite 5

Die Nummerierungen der Festsetzungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen wurden dementsprechend angepasst. Zudem wurde die Begründung in einigen Punkten konkretisiert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 4, 2. Änderung mit der Begründung ist laut Gemeinderatsbeschluss vom 16.01.2018 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die erneute öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 a Abs. 2 BauGB, nochmals für die Dauer eines Monats, durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 4, 2. Änderung ist in dem als Anlage untenstehenden Lageplan dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift und einer Begründung.

Deshalb ist der geänderte Bebauungsplanentwurf und dessen angepasste Begründung nochmals in der Zeit

vom 29.01. bis einschließlich 12.03.2018

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich auszulegen.

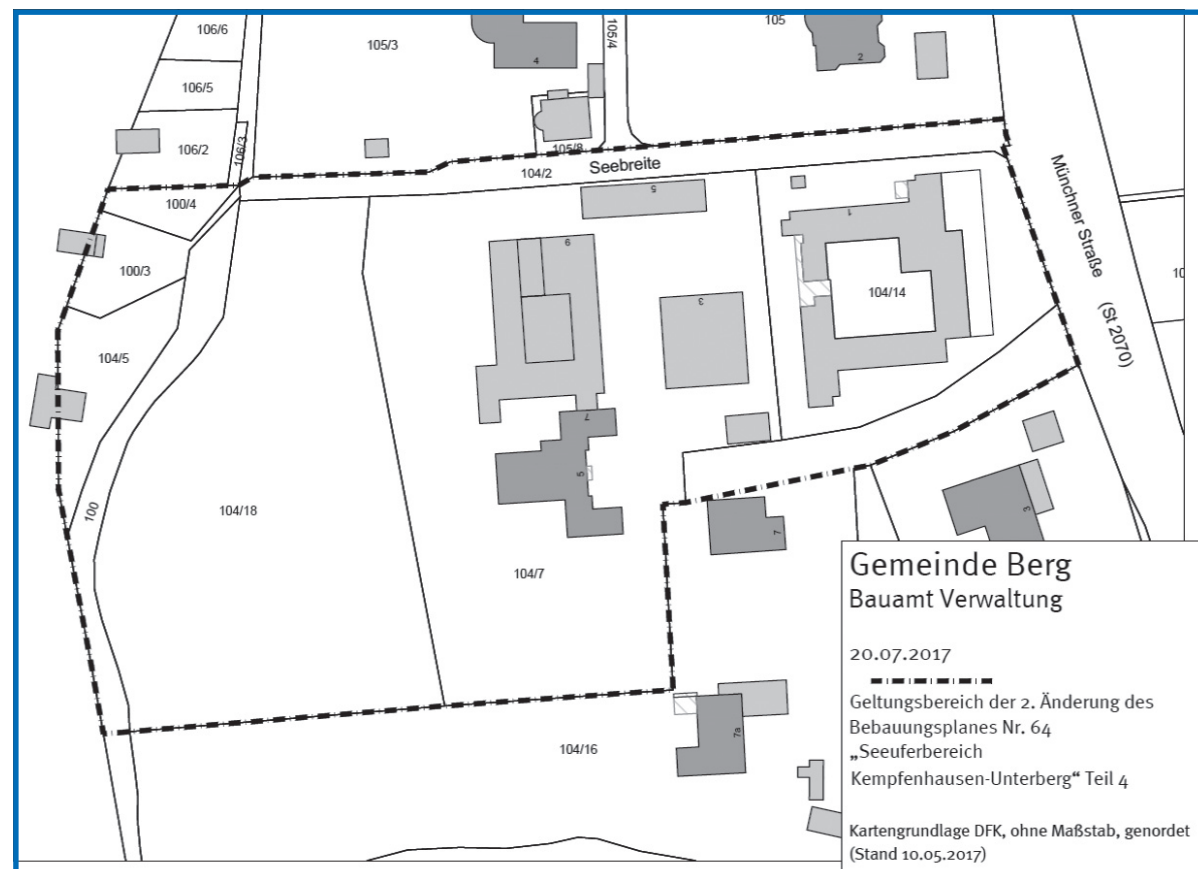
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Diese sind blau gekennzeichnet. Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 17.01.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg“ Teil 4, 2. Änderung



◆ Beschluss über die Änderungssatzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 4, 2. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat auf Grund des noch andauernden Bauleitplanverfahrens in seiner Sitzung am 16.01.2018 die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 4, 2. Änderung gefasst. Die Geltungsdauer wird gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Änderungssatzung der Gemeinde Berg über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg“ Teil 4, 2. Änderung wird in der der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Gemeinderates am 16.01.2018 beigefügten Fassung gemäß § 16 BauGB beschlossen.“

Die Verwaltung wird beauftragt die Änderungssatzung durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.“

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Berg, Bauamt-Verwaltung, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerecht

te Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen-Unterberg“ Teil 4, 2. Änderung

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, 17.01.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

◆ Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2018

I.

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband folgende Haushaltsatzung für das Jahr 2018 erlassen, die hiermit gemäß § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Verbands Wohnen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	16.965.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	17.303.900 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-338.000 €
- im Finanzhaushalt
 - aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	16.737.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	13.417.500 €
und dem Saldo von	3.320.300 €
 - aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.943.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	23.305.600 €
und dem Saldo von	-19.362.300 €
 - aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	18.679.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.980.200 €
und dem Saldo von	15.699.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf festgesetzt.

§ 4

Die Wohnbaumlage wird mit 0,87 % der Kreisumlage 2017 festgesetzt. 1.502.100 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf festgesetzt. 1.500.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 10.01.2018, GZ 12.2-1444STA18,

- den Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 17.177.700 EUR (Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG sowie
- den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 41.025.000 EUR (Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 GO i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG)

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen in Starnberg, Gradstraße 2a, zur Einsicht bereit.

Starnberg, 16.01.2018

Verband Wohnen im Kreis Starnberg

Christine Borst,
Verbandsvorsitzende

Michael Vossen,
Geschäftsführer



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
• in der Erziehung • in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen-Unterberg“ Teil 4, 2. Änderung

